

Präambel

Die Stadt Westerland und die Gemeinden Sylt-Ost und Rantum haben mit Wirkung zum 01. Januar 2009 fusioniert und bilden seitdem die neue Gemeinde Sylt (Gebietsreform nach § 4 GO).

Die Stadt Westerland hatte für ihren Bereich eine Satzung über den Westerländer Wochenmarkt. Diese Satzung behält bis zum 31.12.2010 Gültigkeit (vgl. § 3 Abs. 6 GKAVJO vom 05.11.2008 sowie § 4 Abs. 2 des Fusionsvertrages). Ab dem 01. Januar 2011 gilt die nachfolgende Satzung einheitlich für das neue Gemeindegebiet.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S.93) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I.S. 202) in der derzeit geltenden Fassung wird durch die Gemeindevertretung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Sylt (Marktsatzung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Sylt betreibt Wochenmärkte (§ 67 GewO) und Jahrmärkte (§ 68 GewO) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Veranstaltungszeit und -ort

1. Die Märkte finden innerhalb des von der zuständigen Behörde festgelegten Veranstaltungsortes und der Veranstaltungs- bzw. Öffnungszeit statt.
2. Soweit in dringenden Fällen eine vorübergehende Abweichung von Wochentag, Öffnungszeit oder Veranstaltungsort festzulegen ist, wird dies öffentlich bekannt gegeben.

§ 3

Zutritt

1. Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 1) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. (§ 70 a GewO),
 - 2) Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist (§ 70 Abs. 3 GewO).
3. Die Erlaubnis kann nach Maßgabe der §§ 116, 117 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein Rücknahme- bzw. Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 1) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - 2) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3) der Marktbesucher oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - 4) ein Standinhaber die nach der „Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Gemeinde Sylt „ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet.
3. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 4 Standplätze

1. Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten und Schaustellungen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 2 GewO) nur von dem zugewiesenen Veranstaltungsplatz angeboten werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht im Rahmen der erteilten Bescheide. Diese richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
3. Es ist nicht gestattet, eigenmächtig Marktstände zu belegen, angewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Marktbesckickern die Plätze zu tauschen oder den angewiesenen Marktstand ganz oder teilweise an einen Dritten zu überlassen.
4. Das Anrecht auf den zugewiesenen Standplatz geht verloren, wenn die Belegung nicht bis zum durch das Ordnungsamt festgelegten Termin bzw. Uhrzeit erfolgt ist. Als Einsatz kann die Marktaufsicht andere Bewerber nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zulassen.
5. Kennzeichen der Marktaufsicht, durch die der Standplatz abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden.

§ 5 Standgebühren

Für die Marktteilnehmer wird ein Marktstandsgeld nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6 Betriebseinrichtungen

1. Als Betriebseinrichtungen auf den Veranstaltungsflächen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie Fahrgeschäfte, Schaubuden u.ä. Einrichtungen zugelassen.
2. Betriebseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gelagert werden. Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.
3. Die Vordächer der Betriebseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin und höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,50 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen grundsätzlich weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Ferngespräch- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Ausnahmen von den in Abs. 1-4 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.
6. Die Marktbesckicker haben an ihren Betriebseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben (§ 70 b GewO).
7. Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkehrseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7 Verhalten der Marktteilnehmer

1. Jeder Marktteilnehmer hat mit Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung und der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind außerdem zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt wurde,
 3. Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. Fahrzeuge abzustellen soweit sie nicht als Verkaufsstände dienen,
 6. Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Lautsprecheranlagen, Mikrofone, Megafone und andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, dass Anlieger des Veranstaltungsgeländes und andere Geschäfte auf dem Markt nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Die Anlagen sind so aufzustellen, dass ihr Schall in die Betriebseinrichtung gerichtet ist. Jede Durchsage von werbenden (anreißerischen) Sprechtexten aller Art unter Benutzung der in Abs. 1 genannten Anlagen ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und nach 22.00 Uhr verboten. Die Musik über Verstärkeranlagen ist in den genannten Zeiten leise zu halten.

§ 8

Reinhaltung der Marktfläche

1. Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden.
2. Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit und die Verkehrssicherheit des ihm zugewiesenen Standplatzes verantwortlich.
3. Abfälle jeder Art dürfen weder auf dem Veranstaltungsort geworfen noch von den Standinhabern zurückgelassen werden.
4. Kommen Teilnehmer im Marktverkehr ihren Pflichten aus den Absätzen 1-3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten vorgenommen werden.

§ 9

Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht wird von der Gemeinde Sylt ausgeübt. Die hiermit beauftragten Personen besitzen einen Diensausweis, den sie bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen haben.
2. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Der Marktaufsicht und den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit zu den Standplätzen und Betriebseinrichtungen Zutritt zu gestatten.

II. Wochenmärkte

§ 10

Markttage und –zeiten für den Ortsteil Westerland

1. Der Wochenmarkt wird grundsätzlich jeden Sonnabend, in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres auch mittwochs, jeweils von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgehalten.
2. Fällt ein gesetzlicher Feiertag mit einem Markttag zusammen, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
3. Die Marktfläche wird wie folgt festgelegt: Andreas-Nielsen-Straße vom Ausgang zum Rathaus bis Stephanstraße/Andreas-Nielsen-Straße, wobei der Ausgang zum Casino-Café frei zu halten ist, sowie die westliche Stephanstraße vor dem Gebäude Alte Post bis zur Zufahrt zur Tiefgarage des „Deutsche Bank Gebäudes“.

§ 11
Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn beendet sein.
2. Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktplätze darf frühestens nach Beendigung der Öffnungszeit begonnen werden. Die Marktplätze müssen spätestens 1 Stunde nach Marktende geräumt sein, andernfalls kann die Marktaufsicht auf Kosten des Pflichtigen die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 12
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Das Warenangebot auf den Wochenmärkten umfasst die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Warenarten. Hierüber hinaus dürfen zusätzlich die in der Kreisverordnung über die Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Nordfriesland vom 22. Februar 1978 (Amtsblatt Schl.-H.S. 155) in der jeweils geltenden Fassung benannten Güter angeboten werden.

§ 13
Verkaufsvorschriften für Lebensmittel

1. Zum Verkauf bereitgehaltene Lebensmittel müssen hygienisch einwandfrei sein, sauber gelagert und vor Verunreinigung geschützt werden.
2. Alle roh essbaren Waren müssen auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten, sich mindestens 50cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden. Sie müssen auf den Unterlagen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.
3. Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Das Berühren unverpackter Lebensmittel durch Marktbesucher ist verboten.

§ 14
Tierschutz

1. Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren –mit Ausnahme von Fischen- verboten.
2. Lebende Fische sind gemäß der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1938 (RGB1. I S. 13) in der jeweils geltenden Fassung aufzubewahren bzw. zu töten.
3. Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die soviel Raum bieten, dass die Tiere sich darin bequem bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen und Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.

III. Jahrmärkte

§ 15
Geltung des Abschnittes II dieser Satzung

Vorbehaltlich der abweichenden Regelungen im Abschnitt III gelten die Bestimmungen des Abschnittes II dieser Satzung entsprechend.

§ 16
Veranstaltungszeit und -ort

Veranstaltungszeiten sind mit der Ordnungsbehörde abzustimmen. Veranstaltungsort ist auf dem Gelände des Schützenplatzes.

§ 17
Platzzuweisung

1. Eine Zulassung zum Jahrmarkt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung. Die Anträge müssen spätestens 2 Monate vor Marktbeginn eingegangen sein.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Angaben über die Art des Geschäftes und die Ausmaße der benötigten Fläche sowie Angaben über die benötigten Ver- und Entsorgungsanschlüssen,
 - b) Personalien und die ständige Anschrift des Antragstellers,
 - c) Bei neuartigen Geschäften eine Fotografie oder Zeichnung desselben,
 - d) Bei Fahrgeschäften Angaben über Fahrtzeiten und Preise.
3. Nach den marktbetrieblichen Voraussetzungen erfolgen Zulassungen durch schriftlichen Bescheid. Diese können – auch nachträglich – mit Bedingungen versehen werden. Die Genehmigungen und erforderlichen Erlaubnisse sind übertragbar.
4. Die Zulassung ist nicht übertragbar.
5. Zugmaschinen und Wohnwagen sind nach der Anfahrt vom Marktplatz zu entfernen und auf dem von der Ordnungsbehörde zugewiesenen Platz abzustellen.

§ 18
An- und Abfuhr, Auf- und Abbau

1. Mit der Anfuhr und dem Aufbau der Marktgeschäfte darf erst nach Platzzuweisung begonnen werden. Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn beendet sein.
2. Mit dem Abbau darf nicht vor Beendigung des Marktes begonnen werden. Ein vorzeitiger Abbau führt zum Ausschluss des darauffolgenden Jahrmarktes. Innerhalb von 48 Stunden nach Marktende muss der Platz von sämtlichen Geräten und Wagen geräumt sein.
3. Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.
4. Ab ½ Stunde vor der täglichen Marktöffnungszeit und während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge in Gängen und Durchfahrten bewegt werden. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.

§ 19
Gebrauchsabnahme

Alle Geschäfte werden vor Beginn des Marktes ordnungsbehördlich überprüft. Beanstandungen müssen bis zur Eröffnung des Betriebes abgestellt sein.

IV. Schlussvorschriften

§ 20
Haftung

Die Gemeinde Sylt haftet bei den § 1 genannten Veranstaltungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

Ungeachtet anderweitiger Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften kann mit einer Geldbuße bis zu € 500,- nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Zutritt gem. § 3,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4,
4. den Auf- und Abbau, bzw. An- und Abfuhr nach §§ 11,17,
5. das Verhalten auf den Märkten nach § 7,
6. die Reinhaltung der Veranstaltungsflächen gem. § 8,

- 7. die Platzzuweisung nach § 4,
- 8. die Benutzung von Schallverstärkern gem. § 7 (4)

verstößt.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sylt, den 27.10.10

Gemeinde Sylt



Petra Reiber
Bürgermeisterin